

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 07/2016
DER STADTVERWALTUNG FLÖHA**

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|---|-----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 15.587.100 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 16.803.350 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | - 1.243.250 EUR |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des | |
| - ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf | - 1.243.250 EUR |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 556.900 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 552.900 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 4.000 EUR |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen | |
| - des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf | 4.000 EUR |
| | |
| - Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf | - 1.243.250 EUR |
| - Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf | 4.000 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | - 1.239.250 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.596.750 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.575.750 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.832.350 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.352.800 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 520.450EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 499.450 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 500.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 917.350 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 417.350 EUR |
| - Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf festgesetzt. | - 916.800 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 vom Hundert |
| - - für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 vom Hundert |
| - - Gewerbesteuer | 400 vom Hundert |

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, den 12.05.2016

Holuscha
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **13.06.2016 bis 17.06.2016** im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

| | |
|-------------|------------------------------------|
| montags | 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr |
| dienstags | 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr |
| donnerstags | 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| freitags | 9:00 – 12:00 Uhr |

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 12.05.2016

Holuscha
Oberbürgermeister